

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 27.04.2017

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/056/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Samtgemeinde		04.05.2017
Samtgemeindeausschuss		23.05.2017

TOP: Bauleitplanung; 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven; Fläche für den Gemeinbedarf, hier: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Haus der Jugend)

Anlagen: Planentwurf, Entwurf der Begründung, Zusammenstellung Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 beschlossen, in einer 57. Änderung des Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Stadt Zeven – Haus der Jugend – aus einer Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke, eine Gemeinbedarfsfläche sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen zu entwickeln. Um eine Nutzung der nicht mehr kirchlichen Gebäude gewährleisten zu können, ist eine solche Flächennutzungsplanänderung Voraussetzung für erforderliche Baugenehmigungen. Es ist angedacht, das städtische Jugendzentrum in das Haus der Jugend zu verlagern.

In diesem Zusammenhang soll dann auch nachrichtlich die Darstellung des LSG an die neuen Grenzen erfolgen. Der Kreistag hat, auf Antrag der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 16.06.2016, die Herausnahme von Flächen aus dem LSG „Ahe und Bunte“ beschlossen. Herausgenommen wurden die Fläche der Bäckerstraße sowie die Fläche zwischen der Bäckerstraße und Gartenstraße.

Zwischenzeitlich fand das Scoping-Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) statt, gesetzt wurde eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 05.12.2016. Am 19.04.2017 wurde die Frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die aus diesen Verfahren vorliegenden Stellungnahmen sowie die Beschlussempfehlungen sind

als Anlage beigefügt. In der Sitzung werden die aus diesem Beteiligungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen mit Beschlussempfehlungen vorgestellt und ausführlich erläutert.

Um das Verfahren zu beschleunigen, wird vorgeschlagen, die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB parallel zu der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss schließt sich der Behandlung der Anregungen und Bedenken aus den Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Bauausschuss an und beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		AV	-	Samtgemeinde- bürgermeister	
		3			
		24			